

**Richtlinie**  
**über den Ersatz der den Mitgliedern des Landtages Brandenburg**  
**durch ihre Wahlkreisbüros entstehenden laufenden Kosten**

in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums vom 7. Dezember 2022

Zur Durchführung des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Abgeordnetengesetzes wird die folgende Richtlinie mit Wirkung vom 1. Januar 2023 beschlossen:

**§ 1**

**Grundsatz**

(1) Den Mitgliedern des Landtages werden die Kosten für angemessene Büros im Wahlkreis - nachfolgend Wahlkreisbüros genannt - nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen erstattet.

(2) Das Wahlkreisbüro muss für den Zweck baulich geeignet und während der Öffnungszeiten des Wahlkreisbüros für Besucher zugänglich sein. Das Mitglied des Landtages trägt hierfür die Verantwortung. Bei Neuanmietungen soll der Zugang zu den Wahlkreisbüros barrierefrei ausgestaltet sein.

**§ 2**

**Erstattungs Voraussetzungen**

(1) Das Mitglied des Landtages muss selbst der Mieter oder Untermieter des Wahlkreisbüros sein, für das es die Kostenerstattung beantragt. Eine Erstattung von Kosten für Wahlkreisbüros, die sich im Eigentum des Mitglieds des Landtages, seiner/seiner Ehegattin/Ehegatten, seiner/seiner eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners oder von Verwandten oder Verschwägerten ersten bis dritten Grades befinden, ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist eine Erstattung von Kosten für Wahlkreisbüros, die sich im Eigentum anderer Mitglieder des Landtages oder deren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern befinden.

(2) Kommt es für einzelne Anlässe der Wahlkreisarbeit auf die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit einer Räumlichkeit im Sinne des § 3 Absatz 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes in besonderer Weise an, können hierfür stunden- oder tageweise geeignete Räumlichkeiten angemietet werden.

(3) Als Wahlkreisbüro kann auch ein geleastes Fahrzeug genutzt werden, soweit es sich als mobiles Wahlkreisbüro eignet (Kleinbus oder Ähnliches) und als solches entsprechend dauerhaft gekennzeichnet ist. Das Mitglied des Landtages muss Leasingnehmer sein.

(4) Bei der Nutzung eines Wahlkreisbüros oder eines mobilen Wahlkreisbüros sind die Vorschriften des Parteiengesetzes sowie das Verbot der unzulässigen Parteienfinanzierung zu beachten. Ebenso ist die

Nutzung eines Wahlkreisbüros oder eines mobilen Wahlkreisbüros für private oder berufliche Zwecke unzulässig. Das Wahlkreisbüro ist räumlich, sachlich und personell von Partei- und anderen Nutzungen Dritter zu trennen. Dies ist insbesondere sicherzustellen, indem

1. das Wahlkreisbüro im Falle einer Neuanmietung als baulich abgeschlossener und abschließbarer Bereich eingerichtet wird und
2. das Wahlkreisbüro als Büro des jeweiligen Mitglieds des Landtages gekennzeichnet und eine direkte telefonische Erreichbarkeit sichergestellt ist sowie die Kommunikationseinrichtungen (einschließlich Internet) von benachbarten Dritten ausreichend getrennt sind. Vermietet eine Parteiorganisation (zum Beispiel Kreisverband) Räumlichkeiten unter, dürfen als Mietkosten des Untermieters nur die dem Hauptmieter entstehenden Kosten anteilig umgelegt werden. Für die mobilen Wahlkreisbüros wird die richtlinienkonforme Anschaffung und Nutzung durch Leitlinien zur Anschaffung und Nutzung eines mobilen Wahlkreisbüros als Anlage dieser Richtlinie näher bestimmt (Anlage 2 zur RL).

(5) Bei Vereinbarungen des Mietvertrages für das Wahlkreisbüro beziehungsweise des Leasingvertrages ist zu berücksichtigen, dass eine Kostenerstattung nur bis zum Ende des Monats, in dem das Mitglied des Landtages aus dem Landtag ausscheidet, vorgenommen wird. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft findet § 19 des Abgeordnetengesetzes Anwendung.

### **§ 3**

#### **Gemeinsame Nutzung**

(1) Eine Nutzung des Wahlkreisbüros im Sinne von § 2 Absatz 4 Nummer 1 gemeinsam mit Dritten ist nur dann zulässig, wenn hierbei der Charakter als Wahlkreisbüro nicht beeinträchtigt wird.

(2) Neben typischerweise zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räumen und Flächen (z. B. Küche, WC, Flur) können über die Bürofläche im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 4 Nummer 1 hinaus weitere Flächen zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Mietern zum Zwecke der mandatsbezogenen Wahlkreisarbeit angemietet werden. § 2 Absatz 4 Satz 3 gilt sinngemäß.

(3) Für eine anteilige Erstattung der Mietkosten bei einer Nutzung gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 ist eine Vereinbarung im oder mit dem Mietvertrag vorzulegen, in der das Maß der Nutzung und die Aufteilung der Flächen entsprechend dem tatsächlichen Anteil der Nutzung geregelt ist. Der Kostenanteil für Räume und Flächen gemäß Absatz 2 darf unbeschadet dessen nicht höher ausfallen als der einfache Bruchteil, der sich aus der Zahl der Mitmieter der gemeinschaftlich genutzten Flächen ergibt. Eine Untervermietung oder die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte ist unzulässig.

(4) Nutzen mehrere Mitglieder des Landtages ein mobiles Wahlkreisbüro gemeinsam, ist nur der Leasingnehmer/die Leasingnehmerin antragsberechtigt. Die Erstattung erfolgt an die beteiligten Mitglieder nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß Absatz 3.

## **§ 4**

### **Höhe der Erstattung, Zuschuss zur Nebenkostenvorauszahlung**

(1) Erstattungsfähig sind die mietvertraglich vereinbarte monatliche Kaltmiete, die Betriebskosten in Anwendung der aktuellen Betriebskostenverordnung sowie die Stromkosten in der nachgewiesenen Höhe. Zusätzlich kann ein Zuschuss zu den monatlich anfallenden Nebenkostenvorauszahlungen gezahlt werden. Die zur Erstattung zur Verfügung stehenden Beträge richten sich nach Absatz 4, das Erstattungsverfahren richtet sich nach § 5.

(2) Erstattungsfähig sind Kaltmieten für Wahlkreisbüros bis maximal zum ortsüblichen Mietzins und bis jeweils zu einer Fläche von jeweils 60 Quadratmetern.

(3) Ortsüblich ist der Mietzins, soweit er von den in den aktuellen Verzeichnissen über Gewerbemieten der Industrie- und Handelskammern ausgewiesenen Höchstwerten für Büroräume und für Ladenflächen den jeweils höheren Wert nicht übersteigt. Wird der Höchstwert für Büroräume oder für Ladenflächen in den aktuellen Verzeichnissen über die Gewerbemieten der Industrie- und Handelskammern abgesenkt, so gilt für die vor der Bekanntmachung der neuen Verzeichnisse bereits bestehenden Mietverhältnisse der bisherige Erstattungssatz als ortsüblich im Sinne des Absatzes 2 fort.

(4) Die monatliche Erstattung von Kaltmieten, einschließlich einer monatlichen Zuschussgewährung für eine Nebenkostenvorauszahlung in Höhe von maximal 50 Euro (siehe Anlage 1 der RL) insgesamt, ist auf einen Höchstbetrag von 1.000 Euro begrenzt. Die im Wege einer laufenden Erstattung der monatlichen Kaltmiete für ein Wahlkreisbüro und eines gegebenenfalls in Anspruch genommenen Zuschusses nicht ausgeschöpften Restmittel des monatlichen Höchstbetrages werden für die laufende Wahlperiode rechnerisch gutgeschrieben. Das rechnerisch erstellte Guthaben steht unter Berücksichtigung der Fristen in § 5 Absatz 3 ausschließlich

1. für eine nachträgliche Erstattung von nachgewiesenen Betriebs- und Stromkosten (abzüglich eines gegebenenfalls bereits gewährten Zuschusses zur Nebenkostenvorauszahlung), die im Zusammenhang mit der Anmietung eines Wahlkreisbüros entstanden sind, für das bereits eine laufende Erstattung der Kaltmiete erfolgte, und
2. für nachträgliche Erstattungen gemäß Absatz 5 zur Verfügung. Im Übrigen verfällt es.

(5) Bei Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten gemäß § 2 Absatz 2 können die Kosten für eine stunden- oder tageweise Anmietung für einen Anlass pro Quartal eines Kalenderjahres bis zu einer Höhe von insgesamt 200 Euro aus dem rechnerischen Guthaben gemäß Absatz 4 Satz 2 erstattet werden.

(6) Bei gemeinsamer Nutzung eines Wahlkreisbüros durch mehrere Mitglieder des Landtages erhöht sich der Höchsterstattungsbetrag entsprechend. Der in Absatz 4 festgelegte Höchstbetrag pro Nutzer darf hierbei jedoch nicht überschritten werden.

(7) Für ein mobiles Wahlkreisbüros sind entsprechend Absatz 4 und den Maßgaben der Leitlinien zur Anschaffung und Nutzung eines mobilen Wahlkreisbüros die monatliche Leasingrate und die monatlichen Aufwendungen für eine Kfz-Haftpflichtversicherung für das geleaste Fahrzeug erstattungsfähig.

(8) Nicht erstattungsfähig bei Wahlkreisbüros sind insbesondere:

1. Kosten aus nicht vertragsgemäßer Nutzung,
2. Kautionen oder Bürgschaften und
3. Steuern, soweit sie nicht die Strom- und die Betriebskosten betreffen.

(9) Mitglieder des Landtages, die das Mandat aufgrund ihrer Behinderung nur unter besonders erschwerenden Bedingungen wahrnehmen können, werden zusätzliche Kosten, die aufgrund der Behinderung entstehen, erstattet, soweit die nach den vorstehenden Absätzen zu gewährenden Leistungen hierfür nicht ausreichen. Über Erforderlichkeit und Umfang entscheidet die Präsidentin/der Präsident des Landtages nach Stellungnahme des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg – Integrationsamt.

## **§ 5**

### **Antragstellung, Erstattungsverfahren**

(1) Eine Erstattung sowie eine Bezuschussung erfolgen nur auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich bei der Präsidentin/dem Präsidenten (Referat V1) des Landtages zu stellen. Als Anlage ist eine Kopie des entsprechenden Vertrages (Mietvertrag, Leasingvertrag, Vertrag zur gesetzlich vorgeschriebenen Kfz-Haftpflichtversicherung) beizufügen. Eine Zahlungsanweisung der Erstattungsbeträge kann erst nach einer schriftlichen Anerkennung der Leitlinien durch das Mitglied des Landtages erfolgen.

(2) Im Einzelnen gilt darüber hinaus Folgendes:

1. Die Kaltmiete für ein Wahlkreisbüro wird nur monatlich laufend erstattet; hierfür ist der Kopie des Mietvertrages über Büroräume ein einmaliger Nachweis über die laufende monatliche Mietzinszahlung (Einrichtung eines Dauerauftrages) beizufügen. Im Falle einer gemeinsamen Nutzung von Räumen mit weiteren Mietern nach § 2 Absatz 2 oder § 3 ist ein Nachweis über die Kostenverteilung vorzulegen. Im Falle eines Untermietverhältnisses ist eine Kopie des Hauptmietvertrages vorzulegen.
2. Für die monatliche Zahlung eines Zuschusses zur Nebenkostenvorauszahlung im Rahmen einer Erstattung für ein Wahlkreisbüro gemäß Nummer 1 muss der Mietvertrag eine Vereinbarung zur Nebenkostenvorauszahlung enthalten, die § 556 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches genügt. Im Falle eines Untermietverhältnisses muss der Untermietvertrag eine Umlagevereinbarung enthalten, zudem ist eine Kopie des Hauptmietvertrages vorzulegen. Die Höhe

des Zuschusses richtet sich nach der Anlage „Nebenkostenvorauszahlungszuschuss“ (Anlage 1 zur RL).

3. Für die nachträgliche Erstattung der Aufwendungen für eine gesonderte stunden- oder tagesweise Anmietung von Räumlichkeiten gemäß § 2 Absatz 2 ist die Notwendigkeit der gesonderten Anmietung im Antrag darzustellen und die Geeignetheit der Räumlichkeiten vom Vermieter zu bestätigen.
4. Für die nachträgliche Erstattung von Betriebs- und Stromkosten für einen bestimmten Zeitabschnitt des Mietverhältnisses ist die jeweilige Betriebskostenabrechnung des Vermieters beziehungsweise die Stromkostenabrechnung des Stromversorgers vorzulegen. Im Falle eines Untermietverhältnisses sind die Nebenkostenabrechnung des Vermieters für den Hauptmieter und die Umlagevereinbarung (Flächenumlage) vorzulegen.

(3) Ein Antrag auf Erstattung von monatlichen Aufwendungen im Sinne von § 1 Absatz 1, § 4 Absatz 1 und 4 Satz 1 (Wahlkreisbüro) oder § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 7 (mobiles Wahlkreisbüro) kann nur für laufende Vertragsverhältnisse gestellt werden. Ein Antrag auf nachträgliche Erstattung der Betriebs- und Stromkosten kann bis zum 31. März des zweiten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Abrechnungszeitraum endet, gestellt werden. Ein Antrag auf Erstattung von Aufwendungen im Sinne von § 2 Absatz 2 kann binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Anlasses der Anmietung gestellt werden.

## **§ 6**

### **Mitwirkungspflichten**

(1) Alle Veränderungen, die sich auf den Erstattungsanspruch auswirken, sind der Präsidentin/dem Präsidenten des Landtages (Referat V1) unverzüglich anzuzeigen.

(2) Im Falle einer nicht richtlinienkonformen Nutzung kann die laufende Erstattung und sonstige Zuschussung eingestellt und eine Erstattung von Aufwendungen abgelehnt werden. In Zweifelsfällen kann zur Klarstellung der Richtlinienkonformität durch die Präsidentin/den Präsidenten des Landtages (Referat V1) eine Inaugenscheinnahme vorgenommen werden. Diese erfolgt mit Vorankündigung und innerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Der Abgeordnete/Die Abgeordnete erklärt sich durch die Antragstellung damit einverstanden.

(3) Rückforderungsansprüche der Präsidentin/des Präsidenten wegen einer Überzahlung oder einer nicht richtlinienkonformen Nutzung können auf der Grundlage von § 20 des Abgeordnetengesetzes verrechnet werden.

Anlage 1 (Nebenkostenvorauszahlungszuschuss)

Anlage 2 (Leitlinien zur Anschaffung und Nutzung eines mobilen Wahlkreisbüros)

**Anlage „Nebenkostenvorauszahlungszuschuss“ gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 der Richtlinie über den Ersatz der den Mitgliedern des Landtages Brandenburg durch ihre Wahlkreisbüros entstehenden laufenden Kosten**

Der Zuschuss kann jeweils nur für ein Wahlkreisbüro beantragt werden, für das auch eine Erstattung der Kaltmiete beantragt wird. Der nicht kostendeckende Zuschuss für sämtliche monatlich anfallenden Nebenkostenvorauszahlungen eines Wahlkreisbüros bemisst sich anhand der erstattungsfähigen Quadratmeterzahl der angemieteten Fläche zunächst wie folgt:

	Größe WKB	Monatlicher Zuschuss
Stufe 1	bis 20 m <sup>2</sup>	20 Euro
Stufe 2	über 20 m <sup>2</sup> bis 30 m <sup>2</sup>	30 Euro
Stufe 3	über 30 m <sup>2</sup> bis 40 m <sup>2</sup>	40 Euro
Stufe 4	über 40 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup>	50 Euro

Liegt die im Mietvertrag vereinbarte Nebenkostenvorauszahlung unter der anhand der obigen Tabelle ermittelten Stufe des Zuschusses, bestimmt sich der Zuschuss aufgrund der vorangehenden Stufe.

## **Anlage „Leitlinien zur Anschaffung und Nutzung eines mobilen Wahlkreisbüros“**

Mit der Möglichkeit, zusätzlich oder alternativ zu einem standortbezogenen Wahlkreisbüro die Erstattung für ein mobiles Wahlkreisbüro zu erhalten, sollen die Abgeordneten in die Lage versetzt werden, eine flexible Form der Wahlkreisarbeit angepasst an die örtlichen Spezifika ihres Wahlkreises und bezogen auf besondere Anforderungen ihrer Wählerschaft leisten zu können. Auch für diesen Erstattungstatbestand muss sichergestellt sein, dass die aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die mandatsbezogene Arbeit des Abgeordneten verwendet werden (siehe § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Richtlinie).

### **I. Vertragsgestaltung**

Die Nutzung als Leasingobjekt muss auf eine gewisse Dauer angelegt sein (entsprechend dem Zeithorizont der Wahlperiode). Die Erstattung für die kurzfristige Anmietung von Fahrzeugen scheidet aus, ebenso eine Erstattung für Leasingverhältnisse, die länger als der verbleibende Zeithorizont der Wahlperiode ausgelegt sind.

Die Verträge sind üblicherweise in Form des Kilometerleasings zu gestalten, denn die Erstattung nach dem Abgeordnetengesetz wird für den Aufwand und die Nutzung zu Mandatszwecken gewährt; sie hat nicht das Ziel, einen Eigentumserwerb des Abgeordneten zu ermöglichen.

Soweit keine Angebote in Form des Kilometerleasings erhältlich sind, können Leasingraten für ein Restwertleasing gewährt/erstattet werden. Hierbei gelten ebenfalls oben genannte Beschränkungen.

In jedem Fall ist der Landtagsverwaltung die Schlussabrechnung zum Vertragsende vorzulegen. Erhält der Leasingnehmer hieraus Gutschriften vom Leasinggeber, sind diese an die Landtagsverwaltung abzuführen. Findet ein Eigentumserwerb statt, ohne dass es der Zahlung eines Betrages seitens des Leasingnehmers bedarf, wird in Höhe des Restwerts des Fahrzeugs ein Rückerstattungsanspruch der Landtagsverwaltung gegenüber dem/der Abgeordneten begründet.

Beträge hinsichtlich einer obligatorischen Kfz-Versicherung sind bis zur insgesamt erstattungsfähigen Höhe der monatlichen Erstattung von **1.000 Euro** (§ 4 Absatz 4 der Richtlinie) erstattungsfähig, ebenso die in Leasingverträgen üblicherweise enthaltene Umsatzsteuer.

### **II. Kennzeichnung als „Mobiles Wahlkreisbüro des Abgeordneten“**

#### **a) Ausführung der Kennzeichnung**

Die Kennzeichnung (Beschriftung, gegebenenfalls ergänzend versehen mit einem Logo) soll in dauerhafter Weise vorgenommen werden, das heißt es reicht zum Beispiel nicht aus, wieder entfernbare

Tafeln (Magnettafeln) während eines „Halts“ an einem geeigneten Standort anzubringen. Typischerweise **genügt** aber **eine entsprechend gestaltete Klebefolie an beiden Seiten** und optional zusätzlich am Heck des Fahrzeuges dem Erfordernis der dauerhaften Kennzeichnung. Die Kennzeichnung muss **mindestens aus einer Entfernung von 5 Metern lesbar** sein.

b) Inhalte der Kennzeichnung

Das Fahrzeug **muss eindeutig als mobiles Wahlkreisbüro gekennzeichnet** und **mit dem Vor- und Zunamen der/des Abgeordneten** sowie mit einem **Hinweis auf die Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg** versehen sein. Hinzukommen kann die Fraktionsmitgliedschaft. Demnach ergibt sich für die Kennzeichnung folgendes Muster:

- Mobiles Wahlkreisbüro (alternativ: Mobiles Bürgerbüro, Wahlkreismobil)
- Vorname, Nachname, MdL
- Optional: Fraktionsmitgliedschaft

Für die Kennzeichnung dürfen auf dem mobilen Wahlkreis **keine Schriften, zusätzlichen Symbole oder Zeichen verwendet werden, die nicht mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vereinbar sind oder die mandatsbezogene Nutzung des Fahrzeugs in Zweifel ziehen oder verschleiern.**

### III. Fahrzeugtyp

Das Fahrzeug muss sich als fahrendes Wahlkreisbüro eignen. Diesen Zweck erfüllen typischerweise sogenannte Vans oder Kleinbusse, unter den nachfolgenden Maßgaben auch Wohnmobile und Caravans. Entsprechend der Erstattung der Miete bei standortbezogenen Wahlkreisbüros muss es sich um marktübliche Modelle auf Mittel-Klasseniveau handeln. Eine Erstattung für Premium- oder Luxuskategorien scheidet aus, beziehungsweise kann auf das entsprechende Maß beschränkt werden.

(Hinweis: Bei einer 5-jährigen Wahlperiode mit einem monatlichen Höchsterstattungsbetrag von 1.000 Euro beträgt der **maximale Erstattungsbetrag insgesamt 60.000 Euro**, bei einem zu veranschlagenden Restwert des Fahrzeugs von 20 bis 25 Prozent dürfte der **Wert des Leasingobjekts zu Vertragsbeginn also 75.000 bis 80.000 Euro nicht überschreiten.**)

### IV. Innenausstattung

Die Ausstattung muss so gestaltet sein, dass der Innenraum des Fahrzeugs als mobiles Büro beziehungsweise mit Sitzgelegenheiten für mehrere Personen konzipiert ist, also die Gelegenheit zum Gespräch zwischen verschiedenen Personen bietet. Bei Wohnmobilen und Caravans ist insbesondere darauf zu achten, dass die Ausstattung nicht den Charakter einer Urlaubs- oder Campingausstattung trägt (keine Schlafgelegenheiten, gegebenenfalls Umbau/Umnutzung verbleibender Schlafgelegenheiten zum Beispiel zu Ablageflächen).

**V. Nutzung (§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Richtlinie)**

Das Fahrzeug kann im Land Brandenburg als mobiles Wahlkreisbüro genutzt werden. Unzulässig ist die Nutzung als gewerbliches Fahrzeug und zu Freizeitwecken (Urlaubsfahrten). **Mit dem Fahrzeug dürfen keine Parteiveranstaltungen durchgeführt oder unterstützt werden.**

**VI. Anerkennung**

Das Mitglied des Landtages erkennt mit der Antragstellung diese Leitlinien zur Anschaffung und Nutzung eines mobilen Wahlkreisbüros an.